



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 04.02.2008 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 67.** Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren
- 68.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- 69.** Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

- 70.** Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft
- 71.** 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) – Umbenennung in „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)“
- 72.** 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft
- 73.** 2. Änderung des Anhangs zum Curriculum für das Magisterstudium Betriebswirtschaft
- 74.** 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft
- 75.** 1. Änderung des Anhangs zum Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre
- 76.** Mitteilung der Studienprogrammleitung 4 (Wirtschaftswissenschaften)
- 77.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Statistik (MBL vom 6. Juni 2006, 33. Stück, Nr. 215)
- 78.** 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie
- 79.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie
- 80.** 3. Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

81. 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Romanistik

82. 1. Änderung der Statuten des Universitätslehrgangs für Europäische Studien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

83. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie

84. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

85. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

67. Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 16. Jänner 2008 und endet gemäß § 5 Abs. 3 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters.

4. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Gutjahr
auf Grund des Rücktritts von Univ.-Prof. Mag. Dr. Immanuel Bomze
zum Stellvertreter des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Der Rektor:
W i n c k l e r

68. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 17. Dezember 2007 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

24. Mag. Dr. Jelena Tomic
auf Grund des Rücktritts von Mag. Dr. Maria Six-Hohenbalken
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Kultur- und Sozialanthropologie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

69. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 28. Jänner 2008 und endet gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Organisationsplan mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan oder mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

23. Univ.-Prof. Dr. Hanna Mayer und
 Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Froschauer
 zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Soziologie

Die Vizerektorin:
 S c h n a b l

C U R R I C U L A

70. Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24.1.2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15.01.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Präambel

Das interdisziplinäre Masterstudium "Religionswissenschaft" der Universität Wien hat die Aufgabe, ReligionswissenschaftlerInnen in Österreich auszubilden. Es dient der Vermittlung von Techniken und Methoden der Religionsforschung, dem vertieften Kennenlernen und Erlernen kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden, dem Erwerb von Darstellungstechniken interkultureller Problematiken und dem Verstehen der Abläufe in interkulturellen Übersetzungsvorgängen.

Die wesentlichen Inhalte des Studiums sind

- Vertiefte Kenntnis der Religionsgeschichte, sowohl der Weltreligionen als auch ethnischer, (prä-)historischer Religionen und Neuer Religionen,
- Methoden und Inhalte vergleichender Religionsforschung,
- Dialog der Kulturen, Probleme und Chancen interkultureller gesellschaftlicher Prozesse.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Wien befähigt die AbsolventInnen

- zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet der historischen und vergleichend-systematischen Religionswissenschaft.
- Zur Vermittlung von Kenntnissen über Religionen und interkulturelle Prozesse im Bereich des Religionsjournalismus und der Erwachsenenbildung.
- Zum Verständnis interkultureller Prozesse und zur aktiven Mediation in diesen, v.a. im Zusammenhang von Sozialberufen, pädagogischer und therapeutischer Tätigkeit, in der Krankenhausseelsorge und in der Asylberatung.
- Zum religions- und kulturspezifischen Consulting in Wirtschaft, Politik und Kultur.
- Zur einschlägigen Mitarbeit in der Entwicklungshilfe, sowohl im Rahmen internationaler oder nationaler Einrichtungen als auch im Bereich der NGO's.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 und MBl. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBl. 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Religionswissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium "Religionswissenschaft" setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Masterstudiums "Religionswissenschaft" ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA - zu verleihen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium "Religionswissenschaft" besteht aus:

18 ECTS	Vertiefende Religionsgeschichte:
	09 ECTS Hauptthemen der Religionsgeschichte
	09 ECTS Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen
13 ECTS	Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft
	08 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft
	05 ECTS Angewandte Systematik
19 ECTS	Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft
	06 ECTS Religion und Gesellschaft
	07 ECTS Religionspsychologie
	06 ECTS Weitere Teildisziplin
08 ECTS	Religionswissenschaftliche Textlektüre
05 ECTS	Aktuelle Forschungsansätze
07 ECTS	Praktische Religionswissenschaft
20 ECTS	Wahlmodule
25 ECTS	Masterarbeit mit methodischem Begleitseminar
05 ECTS	Masterprüfung

Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise sind im angegebenen ECTS-Punkte-Rahmen inkludiert.

² Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

(2) Modulübersicht:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWST	ECTS
Pflichtmodule			
M1	Hauptthemen der Religionsgeschichte	06	09
M2	Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen	04	09
M3	Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	06	08
M4	Angewandte Systematik	02	05
M5	Religion und Gesellschaft	02	06
M6	Religionspsychologie	04	07
M7	Weitere Teildisziplinen	04	06
M8	Religionswissenschaftliche Textlektüre	04	08
M9	Aktuelle Forschungsansätze	02	05
M10	Praktische Religionswissenschaft	06	07
M 11	Abschlussmodul		30
GESAMT		40	100
Wahlmodule			
M12	Einschlägige Quellsprache	06	10
M13	Vertiefende Quellsprache	06	10
M14	Betreute Forschungsarbeit	02	10
M15	Schwerpunkt: Religionsgeschichte	06	10
M16	Schwerpunkt: Systematik	06	10
M17	Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung	04	10
M18	Vertiefende Religionsgeschichte	02	05
M19	Vertiefende Methodik	02	05
M20	Vertiefende Systematik	02	05
M21	Vertiefende Teildisziplin	02	05
M22	Vertiefende Textlektüre	02	05
DAVON	ZU ABSOLVIEREN		20

(3) Unterrichtssprache:

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Es können aber auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Modulbeschreibungen:

M1 Hauptthemen der Religionsgeschichte (06 SWST, 09 ECTS)

Das Modul dient der Ausweitung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse über die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse hinaus.

Es sind einführende Vorlesungen zu 2 verschiedenen Religionen der Gegenwart (etwa: Afrikanische, Afroamerikanische, Chinesische, Japanische, Koreanische, Jainismus, Neureligiöse Bewegungen) und eine einführende Vorlesung zu einer historischen Religion (etwa: Aztekische, Germanische, Griechische, Keltische, Römische ...) aus dem Angebot zu wählen.

VO
Leistungsnachweis: Modulprüfung

06 SWST 03 ECTS
06 ECTS

M2 Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen (04 SWST, 09 ECTS)

In diesem Modul sollen die religionsgeschichtlichen Kenntnisse der Studierenden in Hinsicht auf eine von ihnen gewählte Spezialisierung vertieft werden. Es dient der Vertiefung auf einem oder zwei Gebieten der speziellen Religionsgeschichte.

Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten aus dem Angebot "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" zu wählen.

SE/PS/UE Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

04 SWST 09 ECTS

M3 Vergleichend-systematische Religionswissenschaft (06 SWST, 08 ECTS)

In diesem Modul werden Grundthemen der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (etwa: Mythos, Ritual, Anthropologie der Weltreligionen, Religionsdialog) im Überblick dargestellt. Die Studierenden sollen eine fundierte Kenntnis der Forschungs- und Theoriegeschichte zentraler Thematiken der systematischen Religionswissenschaft in Vertiefung der in § 3 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erhalten und in die selbstständige vergleichende Religionsforschung eingeführt werden.

Es sind Vorlesungen im Ausmaß von 6 SWST zu absolvieren.

VO
Leistungsnachweis: Modulprüfung

06 SWST 03 ECTS
05 ECTS

M4 Angewandte Systematik (02 SWST, 05 ECTS)

Dieses Modul dient der Einübung der selbständigen Forschung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich in der Literatur zu einer Thematik aus diesem Fachgebiet kritisch zu orientieren und verschiedene methodische Ansätze der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft in ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Fragestellungen zu evaluieren. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

02 SWST, 05 ECTS

M5 Religion und Gesellschaft (02 SWST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in die sozialwissenschaftliche Religionsforschung. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Geschichte der sozialwissenschaftlichen Religionstheorien, die hauptsächlichen Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Forschung in Hinblick auf Religionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft erhalten, sowie Basisinformationen zu Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung vermittelt bekommen.

SE zur Religionssoziologie und/oder -ethnologie
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

02 SWST, 06 ECTS

M6 Religionspsychologie (04 SWST, 07 ECTS)

Das Modul dient der Vermittlung grundlegender religionspsychologischer Theorien und Methoden, wobei erkenntnistheoretische Fragen dieser Disziplin im Mittelpunkt stehen. Es geht um die psychosozialen Bedingungen von religiösen Erlebnissen, Vorstellungswelten und Verhaltensweisen und damit um die unterschiedlichen Religionsverständnisse, wie sie in den verschiedenen psychologischen Schulen entwickelt wurden. Da die Religionspsychologie weitgehend empirisch arbeitet, kommen auch die Prämissen dieser Methodologie zur Darstellung.

VO + PS/UE/SE zur Religionspsychologie 04 SWST 07 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

M7 Weitere Teildisziplinen (04 SWST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in klassische und neue Ansätze der Religionsforschung in Ergänzung der Module M4 und M5. Es sind Vorlesungen zu 2 weiteren, verschiedenen Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (etwa: Politische Dimensionen von Religionen, Religionsästhetik, Religionsgeographie, Religionsökonomie, Religionsrecht) zu absolvieren. Falls in M5 entweder keine LVA aus Religionssoziologie oder keine LVA aus Religionsethnologie absolviert worden ist, ist die dort nicht absolvierte Teildisziplin auch hier wählbar. Weiters können auch Lehrveranstaltungen aus Missionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionstheologie gewählt werden.

VO zu weiterer Teildisziplin

04 SWST, 02 ECTS

Leistungsnachweis: Modulprüfung

04 ECTS

M8 Religionswissenschaftliche Textlektüre (04 SWST, 08 ECTS)

Dieses Modul dient der Vertiefung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse und der philologischen Methodik innerhalb der Religionswissenschaft durch prüfungsimmanente Lektürekurse. Die Studierenden sollen zur eigenständigen Anwendung innerhalb der Religionswissenschaft relevanter philologischer Methoden in Auseinandersetzung mit konkreten Texten historischer oder gegenwärtiger Religionen befähigt werden. Die Kurse sind aus dem einschlägigen Angebot frei wählbar.

SE/PS/UE Religionswissenschaftliche Textlektüre

04 SWST, 08 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen

M9 Aktuelle Forschungsansätze (02 SWST, 05 ECTS)

Zweck dieses Moduls ist die Kenntnisnahme und Diskussion neuer Forschungsansätze in der Religionswissenschaft im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung. Insbesondere soll auf die aktuelle Methodendiskussion, wie sie in internationalen Fachzeitschriften, Sammelbänden und Monographien geführt wird, Bezug genommen werden. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE: Aktuelle Forschungsansätze in der Religionswissenschaft

02 SWST, 05 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss des Seminars

M10 Praktische Religionswissenschaft (06 SWST, 07 ECTS)

Das Ziel dieses Moduls ist es, in die Praxis der Religionswissenschaft einzuführen. Es dient der Einübung konkreter religionswissenschaftlicher Arbeit in der Umsetzung der im Studium erlernten Methodik in gesellschaftlich relevanten Feldern (wie in der Präambel formuliert) und der persönlichen Begegnung mit Religionen, religiöser Praxis vor Ort sowie dem Gespräch mit Vertretern verschiedener religiöser Organisationen und Gruppierungen.

SE/EX Praktische Umsetzung religionswissenschaftlicher Arbeit:
interreligiöser Dialog und Exkursionen

06 SWST, 07 ECTS

Leistungsnachweis: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

M11 Abschlussmodul (30 ECTS)

Das Ziel dieses Moduls ist der Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Masterarbeit

25 ECTS

Masterprüfung

05 ECTS

(5) Wahlmodulbeschreibungen

(5.1.) Vorbemerkung

Die angebotenen Wahlmodule sind frei kombinierbar. Sie sollen der persönlichen Schwerpunktsetzung der Studierenden dienen; es wird empfohlen, den Schwerpunkt entweder auf religionsgeschichtlichem Gebiet, auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft oder auf methodischem Gebiet (insbesondere sozialwissenschaftliche und/oder psychologische Methodik) zu setzen. Im Falle der Schwerpunktsetzung auf Religionsgeschichte ist die Absolvierung wenigstens eines Moduls zu einer religionsspezifischen Quellsprache dringend empfohlen.

(5.2.) Modulbeschreibungen

M12 Einschlägige Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung von bereits im Bachelorstudium erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), einer altorientalischen, oder einer außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen

06 SWST, 10 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M13 Vertiefende Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung von bereits erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen Sprache (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), altorientalischen, oder außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen

06 SWST, 10 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M14 Betreute Forschungsarbeit (02 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der praktischen Durchführung eigenständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Religionswissenschaft, insbesondere historischer Arbeit (Archivaufenthalte), empirischer Sozialforschung oder empirischer religionspsychologischer Forschung. Die Studierenden sollen die im Laufe von Bachelor- und Masterstudium erlernten Methoden in einer Forschungsarbeit umsetzen. Innerhalb dieses Moduls kann auch eine Forschungsarbeit durchgeführt werden, deren Ergebnisse in der Masterarbeit des/der Studierenden ausgewertet werden. Es wird empfohlen, dieses Modul gemeinsam mit den Modulen M16 oder M18 und M20 zu belegen.

PR

02 SWST, 10 ECTS

Leistungsnachweis: Durchführung der Forschungsarbeit

M15 Schwerpunkt: Religionsgeschichte (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2). Die Studierenden können aus dem Angebot für das Gebiet "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" Lehrveranstaltungen für das von Ihnen

gewählte Schwerpunktgebiet wählen. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul in Kombination mit M11 oder M21 zu belegen.

VO/SE Spezialveranstaltungen zu einer gewählten Religion 06 SWST, 10 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M16 Schwerpunkt: Systematik (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf vergleichend-systematischer Religionswissenschaft (Ziele siehe M3). Es können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für dieses Gebiet gewählt werden. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit M16 oder M18 zu belegen.

VO/SE Lehrveranstaltungen zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft 06 SWST, 10 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M17 Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung (04 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen und/oder der religionspsychologischen Methodik durch Absolvieren prüfungsimmanenter methodenorientierter Lehrveranstaltungen aus zwei der im Folgenden genannten Gebiete: Religionsethnologie, Religionspsychologie, Religionssoziologie. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit einem der Module M13, M15 oder M18 zu belegen.

PS/UE/SE Methodik der Religionsethnologie/-psychologie/-soziologie 04 SWST, 10 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M18 Vertiefende Religionsgeschichte (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur Religionsgeschichte 02 SWST, 05 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M19 Vertiefende Methodik (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet religionswissenschaftlicher Methodik (Ziele siehe M9) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Aktuelle Forschungsansätze in der RW 02 SWST, 05 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M20 Vertiefende Systematik (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (Ziele siehe M3) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE vergleichend-systematische Religionswissenschaft 02 SWST, 05 ECTS
Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M21 Vertiefende Teildisziplin (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf einer Teildisziplin der Religionswissenschaft oder dem Erwerben von Kenntnissen einer noch nicht in den Modulen M5, M6 und M7 (Ziele siehe dort) belegten Teildisziplin. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zu einer Teildisziplin der RW
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

02 SWST, 05 ECTS

M22 Vertiefende Textlektüre (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M8)

durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses

Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Religionswissenschaftliche Textlektüre
 Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

02 SWST, 05 ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in der Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 05 ECTS-Punkten

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: Übungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungen plus Übungen, Exkursionen und Praktika.

(2) **Proseminare (PS)** dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen.

Übungen (UE) haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen oder schriftlichen Beiträgen der Studierenden.

Vorlesungen plus Übungen (VO&UE, VU) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

Exkursionen (EX) dienen der direkten Begegnung mit Religionen durch Besuch religiöser Stätten und/oder Gesprächen mit Vertretern von Religionen.

Praktika (PR) dienen der Anwendung religionswissenschaftlicher Methodik im Bereich selbständiger Forschung.

(2) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind **Vorlesungen (VO)**. Sie dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Vorkenntnissen sind Lehrveranstaltungen, die ohne den Nachweis, bestimmte methodische oder sprachliche Voraussetzungen innerhalb des Masterstudiums Religionswissenschaft erbracht zu haben, nicht besucht werden können. Dies ist im Einzelnen vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und betrifft insbesondere die Module M4, M9, M12, M17, M18, M19, M20, M21. Bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim nach den Organisationsvorschriften zuständigen akademischen Organ.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen [Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE) und Exkursionen (EX)] auf Grund didaktischer Rahmenbedingungen bzw. beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen eine Teilnahmebeschränkung zu erlassen, wobei wenigstens 25 Studierende zuzulassen sind.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Nach der Reihenfolge des Datums der Anmeldung.
- Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen eine Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums der Religionswissenschaft vorliegt.
- Studierende, die trotz erfüllter Voraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Curriculums erforderlich ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen können in schriftlicher (Test) oder mündlicher Form (Kolloquium) abgelegt werden. Die Studierenden haben das Recht, eine dieser Formen zu wählen. Kolloquien und schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen müssen wenigstens 3 Fragen beinhalten. Die Mindestdauer eines Kolloquiums ist 15 Minuten, einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung 45 Minuten. Modulprüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Tests) und müssen wenigstens fünf Fragen und zumindest eine Frage aus jedem Teilgebiet enthalten. Die Mindestdauer einer Modulprüfung ist 60 Minuten.

(3) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Bei Modulprüfungen hat das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ die Prüfer für die jeweiligen Module und den Prüfungsstoff nach Absprache mit den Lehrenden den Studierenden bekannt zu geben. Es ist zulässig, Teile der Modulprüfung durch andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa: Aufsatz zu einem Schwerpunktthema) zu ersetzen. Die Prüfungsberechtigten und der Prüfungsstoff der Modulprüfung sind den Studierenden am Beginn jedes Studienjahres durch Anschlag bekannt zu geben.

Bei Vorlesungsprüfungen hat der Lehrveranstaltungsleiter spätestens 1 Monat vor dem

ersten Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsgebiete bekannt zu geben. Es

ist zulässig, unter Berücksichtigung des vorgegebenen ECTS-Punkteausmaßes persönliche

Vereinbarungen mit einzelnen Studierenden hinsichtlich Form und Schwerpunkt der

Prüfungsleistung zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für prüfungsimmanente

Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelanrechnung:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Die Studierenden haben sich bis spätestens 1 Woche (7 Kalendertage) vor einer Prüfung zu dieser anzumelden. Eine Abmeldung ist bis einen Tag (24h des Vortages bei elektronischer Prüfungsanmeldung) vor der Prüfung zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die auf Grundlage der in §3 genannten Zugangsvoraussetzungen ab dem Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

71. 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) – Umbenennung in „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)“

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 8. Oktober 2007 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 211) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Umbenennung

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) wird umbenannt in „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)“

2. Ersetzen der Bezeichnung „Doktoratsstudium“ durch „PhD-Studium“

Im gesamten Curriculum wird die Bezeichnung „Doktoratsstudium“ durch „PhD-Studium“ ersetzt, insb.

2.1 Qualifikationsprofil für das PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics)

2.2 Änderung in Absatz 2 des Qualifikationsprofils:

Die Wortfolge „Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht vor allem darin: ... „ wird ersetzt durch „Absolvent/innen des PhD-Studiums Volkswirtschaftslehre (Economics) sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig: ...“.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Abs. 2 1. Satz lautet:

Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien (im Folgenden „PhD-Studium Volkswirtschaftslehre“) ist der Abschluss des Diplomstudiums der Volkswirtschaftslehre bzw. des Masterstudiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien.

3. § 6 lautet folgendermaßen:

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Volkswirtschaftslehre (Economics) ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

4. Inkrafttreten

An § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 71, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

72. 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 212, 1. Änderung erschienen am 27.6.2007, 33. Stück, Nr. 187, Nachtrag erschienen am 5.9.2007, 39. Stück, Nr. 222) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Streichung und Ergänzung von Wahlpflichtmodulen

1.1 In § 6 (3.1) Zif. 2 wird das Modul Internationales Energiemanagement, 8 ECTS (4 SSt) gestrichen.

1.2 In § 6 (3.1) Zif 2 werden neu eingefügt:

Internationale Industriebetriebslehre, 8 ECTS (4 SSt)

Internationales Umweltmanagement, 8 ECTS (4 SSt)

§ 6 (3.1) Zif. 2 lautet demnach:

Wahlpflichtmodule ... 24 ECTS (12 SSt)

Zu wählen sind 3 Module à 8 ECTS Punkte (4 SSt) im Bereich Internationales Management, insbesondere aus:

- Besteuerung Multinationaler Unternehmen, 8 ECTS (4 SSt)
- International Negotiations, 8 ECTS (4 SSt)
- International Strategy and Organization, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Industriebetriebslehre, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Rechnungslegung, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Unternehmensführung, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Wirtschaft (Außenwirtschaft), 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Finanzmanagement, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Personalmanagement, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Recht, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Umweltmanagement, 8 ECTS (4 SSt)

2. Änderungen im Anhang

2.1 Änderung der Modulbeschreibungen für „Mikroökonomie“ und „Makroökonomie“ (vgl. § 6 (2) Zif. 8 und Zif. 9) im Anhang des Curriculums

Modul Mikroökonomie	8 ECTS
----------------------------	---------------

Kompetenzen: Das Modul „Mikroökonomie“ baut auf dem Modul „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ aus der Studieneingangsphase auf und erweitert darin erworbene Kompetenzen. Insbesondere erwerben Studierende die Kompetenz, die Konzepte über die Theorie des Haushaltes, des Unternehmens und des Marktgleichgewichtes vertiefend zu verstehen und sie in entsprechenden Fällen anzuwenden.

Mit welchen Methoden werden die Kompetenzen erreicht: Diese Kompetenzen werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern auf *intermediate level*, Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen erworben.

Modul Makroökonomie	8 ECTS
----------------------------	---------------

Kompetenzen: Das Modul „Makroökonomie“ baut auf dem Modul „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ aus der Studieneingangsphase auf und erweitert darin erworbene Kompetenzen. Insbesondere erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Theorie der aggregierten Nachfrage, des aggregierten Angebots und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Bezug auf reale wie auch monetäre Aspekte vertiefend zu verstehen und zur Analyse makroökonomischer Entwicklungen und entsprechender Politik zu verwenden.

Mit welchen Methoden werden die Kompetenzen erreicht: Diese Kompetenzen werden an Hand von international verwendeten Standardlehrbüchern auf *intermediate level*, Übungsbeispielen und konkreten Fallbeispielen erworben.

2.2 Aufnahme der Modulbeschreibungen für „Internationale Industriebetriebslehre“ und „Internationales Umweltmanagement“

Internationale Industriebetriebslehre	8 ECTS
--	---------------

Kompetenzen: AbsolventInnen des Moduls „Internationale Industriebetriebslehre“ sind in der Lage, grundlegende Problemstellungen in Zusammenhang mit der Tätigkeit trans- und multinationaler Industriebetriebe zu erkennen und zu lösen. Hierbei wird im internationalen Kontext auf Aspekte wie die Standortwahl, den Beschaffungs- und Produktionsbereich und durch die Wahl von Fallbeispielen eingegangen. Ergänzend erwerben die AbsolventInnen die Fähigkeit, die Vor- und Nachteile langfristiger Verträge abwägen zu können.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Das Modul deckt in seinem ersten Teil einerseits den Stoff üblicher Industriebetriebslehrelehrbücher ab, ohne sich jedoch dabei an ein spezifisches Kompendium zu halten, und geht in vielen Bereichen darüber hinaus. Das theoretische Wissen – u. a. zu Standortentscheidungen, Kostenstrukturen, Beschaffung und langfristige Verträge – wird durch den begleitenden zweiten Teil in Form praktischer Fälle und Rechenbeispiele vertieft. Beide Modulteile können und sollten daher im selben Semester belegt werden.

Internationales Umweltmanagement	8 ECTS
---	---------------

Kompetenzen: Mit Umweltproblemen umgehen zu können, wird zu einem immer größeren Thema im Management, zumal auch der öffentliche und politische Druck auch Unternehmen, insbesondere international agierende Konzerne, immer größer wird. AbsolventInnen des Moduls „Internationales Umweltmanagement“ sind mit umweltbezogenen Problemstellungen und Umweltpolitik sowie Umweltrecht vertraut, soweit es Managemententscheidungen tangiert, wobei zunehmend internationale Dimensionen (grenzüberschreitende Verschmutzung, EU-weiter Emissionszertifikatshandel, global bedingt durch den Treibhauseffekt) relevant werden.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Das Modul geht in seinem ersten (englischsprachigen) Modulteil zunächst auf grundlegende umweltökonomische Zusammenhänge ein, bespricht daraufhin die Produktionsoptimierung unter Beachtung umweltpolitischer Nebenbedingungen. Freiwillige Umweltmaßnahmen als Bestandteil von Corporate Social Responsibility, Integration von Emissionen und Umweltbeschränkungen in den Produktionsablauf, rationeller Energieeinsatz, Zertifizierung (u.a. werden die Systeme EMAS und ISO 14001 besprochen), und Anwendungen im Besonderen der SO₂-Zertifikatemarkt und der seit 2004 europaweite Handel mit CO₂-Zertifikaten, sind Bestandteil des Kurses. Fallstudien runden den Inhalt ab.

Im zweiten (deutschsprachigen) Modulteil wird verstärkt auf die praktische Implementierung der aktuellen Managementsysteme EMAS und ISO 14000 Bedacht gelegt. Dazu werden Kennzahlensysteme für die unterschiedlichen Umweltbereiche (Boden, Luft, Wasser) besprochen und Verbindungen zum Qualitätsmanagement sowie Environmental Accounting aufgezeigt. Ebenso erhalten die StudentInnen einen Überblick über das geltende nationale und internationale Umweltrecht. Abgerundet wird dieser Modulteil durch die Diskussion aktueller Beiträge der einschlägigen Fachliteratur.

Beide Modulteile ergänzen einander und sollten daher im selben Semester belegt werden.

2.3 Änderung der Beschreibung des Anmeldeystems

Aufgrund des Umstiegs in das neue i3V-basierte Anmeldesystem wird auch das Verfahren der Punktevergabe neu geregelt. Die geänderte Version findet sich im Anhang.

3. Inkrafttreten

An § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 72, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

73. 2. Änderung des Anhangs zum Curriculum für das Magisterstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 213, 1. Änderung erschienen am 27.6.2007, 33. Stück, Nr. 188) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Anhang:

1.1. Aufnahme der Kernfachkombination „Health Care Management“

KFK Health Care Management

Kompetenzen: Nach Absolvierung der Kernfachkombination „Health Care Management“ (HCM) sind die Studierenden in der Lage, komplexe, relevante Fragestellungen im Gesundheitswesen zu analysieren und zu lösen. Der medizinische und medizintechnische Fortschritt und vor allem die demographische Entwicklung der Bevölkerung verursachen steigende Kosten. Entscheidungsträger im Gesundheitswesen stehen vor der Herausforderung, knappe Ressourcen im Gesundheitswesen effektiv und effizient mit modernen Konzepten zu planen und gleichzeitig einen hohen Versorgungsstand zu halten. Der ständige Wandel der politischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die hohe Komplexität der Leistungserstellungsprozesse erschweren diese Managemententscheidungen. Daher erscheint es als notwendig, die Managementkompetenz im Gesundheitswesen zu stärken, indem Studierende die entsprechenden Qualifikationen für die anschließende Übernahme von Führungsaufgaben im Gesundheitswesen erwerben. Folgende Tätigkeitsfelder sind denkbar: Medizinbetriebe (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, größeren Gemeinschaftspraxen niedergelassener Ärzte und Gesundheitsnetzwerken), Betriebe der stationären und ambulanten Pflege, Gesundheitsbehörden, Kammern und Verbände des Gesundheitswesens, Krankenkassen, medizintechnische und pharmazeutische Unternehmen, Unternehmens- und IT-Beratung, Forschungsinstitutionen sowie Facility-Management. Das Ziel dieser KFK stellt einerseits eine umfassende Wissensvermittlung über die Besonderheiten von Gesundheitsbetrieben, -einrichtungen und -dienstleistungsunternehmen dar. Andererseits greifen die Absolventinnen und Absolventen auf fundamentale theoretische Konzepte des strategischen, taktischen und operativen HCM zurück und sind mit quantitativen und qualitativen Instrumentarien zur Bearbeitung von sowohl theoretischen als auch praxisnahen Fragestellungen im Bereich HCM vertraut. Zentrales Augenmerk wird auf Einbindung von anerkannten nationalen und internationalen Wissenschaftlern und Praktikern im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen der KFK gelegt. Die KFK-Lehrveranstaltungen werden durch

eLearning-Komponenten wie beispielsweise eines internetbasierten Krankenhausplanspiels unterstützt, wodurch die heutige, immer zentraler werdende Kompetenz zur Zusammenarbeit in virtuellen Arbeitsumgebungen aufgebaut wird.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Die KFK umfasst fünf Module bestehend aus drei Pflichtmodulen, einem Nicht-BWL Modul und einem Wahlmodul, wobei im Allgemeinen die Unterrichtssprache bei einführenden Kursen Deutsch und bei fortführenden Kursen Englisch ist.

Im Pflichtmodul „Strategic Health Care Management“ werden die Studierenden zunächst mit den Besonderheiten des Gesundheitssektors und den dort tätigen Unternehmungen sowie Stakeholdern vertraut gemacht. Anschließend werden internationale Gesundheitssysteme diskutiert. Danach werden strategische Planungskonzepte, strategische Kontrollkonzepte und Kontrollsysteme, strategische Führungsinformationssysteme, Organisationskonzepte sowie Unternehmenskulturkonzepte behandelt, wobei hierbei sowohl qualitative als auch quantitative Methoden vermittelt werden.

Im Pflichtmodul „Operative Health Care Management“ werden im speziellen die Leistungserstellung und das Prozessmanagement bei Gesundheitsbetrieben näher beleuchtet, wobei ein besonderes Augenmerk auf das Innovations- und Technologiemanagement im Gesundheitswesen gelegt wird. Unter Gesundheitstechnologien werden medizinische Geräte und Systeme, Medikamente, Informations- und Kommunikationstechnologien, Einwegmaterialien, medizinische und chirurgische Prozeduren sowie Präventionsprogramme verstanden. Studierende erlernen quantitative Methoden zur ökonomischen Bewertung von Gesundheitstechnologien (Nutzwertanalyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Kosten-Nutzen-Analyse), die oftmals in Optimierungs- und Simulationsmodellen eingebettet sind.

Nach Interesse der Studierenden können dann im Rahmen der Wahlmodule entsprechend benötigte quantitative Kenntnisse im Bereich Simulation, Optimization and Case Studies, Decision Support, Biostatistics, Operations Research oder Implementation of Optimization Techniques erworben werden.

Das Pflichtmodul „Resource Allocation in Health Care Management“ rundet die Ausbildung der Studierenden ab und behandelt zentrale Fragestellungen der Finanzierung und den damit verbundenen Anreizwirkungen, wobei die Budgetierung knapper Mittel für Gesundheitseinrichtungen und -projekte im Mittelpunkt steht. Im Seminar „Operations Research in Health Care“ werden aktuelle Forschungsleistungen und wissenschaftliche Erkenntnisse vertiefend behandelt, wobei die Studierenden lernen, kritische Arbeiten zu wichtigen brisanten Themenstellungen im Gesundheitswesen zu verfassen, zu präsentieren und zu diskutieren.

In den Nicht-BWL-Modulen „Law“, „Ethics“ und „Economics“ können die Studierenden ihr Wissen in Schnittstellenbereichen zum Gesundheitsmanagement nach persönlichen Präferenzen entsprechend erweitern.

1.2 Änderung der Beschreibung des Anmeldesystems

Aufgrund des Umstiegs in das neue i3v-basierte Anmeldesystem wird auch das Verfahren der Punktevergabe neu geregelt. Die geänderte Version findet sich im Anhang.

2. Inkrafttreten

An § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Änderungen des Anhangs zum Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 73, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

74. 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 214, 1. Änderung erschienen am 27.6.2007, 33. Stück, Nr. 189, Nachtrag erschienen am 5.9.2007, 39. Stück, Nr. 222) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Erweiterung von Wahlpflichtmodulen

In § 6 (1) Zif. 1 wird neu eingefügt:

International Industrial Management, 8 ECTS (4 SSt)

§ 6 (1) Zif. 1 lautet nunmehr:

„Internationales Management“ ... 40 ECTS

Zu wählen sind 5 Module à 8 ECTS Punkte (4 SSt) im Bereich Internationales Management, insbesondere aus:

- Besteuerung Multinationaler Unternehmen, 8 ECTS (4 SSt)
- International Industrial Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Marketing, 8 ECTS (4 SSt)
- International Negotiations, 8 ECTS (4 SSt)
- International Strategy and Organization, 8 ETS (4 SSt)
- Internationale Rechnungslegung, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Wirtschaft (Außenwirtschaft), 8 ECTS (4 SSt)
- Internationale Unternehmensführung, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Energiemanagement, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Finanzmanagement, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Personalmanagement, 8 ECTS (4 SSt)
- Internationales Recht, 8 ECTS (4 SSt)

2. Änderungen im Anhang

2.1 Ergänzung der Modulbeschreibungen

International Industrial Management	8 ECTS
--	---------------

Kompetenzen: AbsolventInnen sind mit der Dynamik und Wirkung spezifischer Anreizsysteme vertraut. Darauf aufbauend erwerben sie die Fähigkeit, internationale Mergers & Acquisitions aus dem Blickwinkel optimaler vertikaler bzw. horizontaler Integration zu analysieren. Auch die anreizoptimale und nichtlineare Tarifgestaltung wird in diesem Zusammenhang erörtert. Weiters sind die AbsolventInnen in der Lage, den Realoptionen-Ansatz zur Entscheidungsfindung einzusetzen und letztlich auch die Konzepte unterschiedlicher Auktionsmethoden und deren praktischen Einsatz zu verstehen.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Das Modul besteht aus zwei Teilen, die beide in englischer Sprache abgehalten werden. Zunächst wird im ersten Modulteil der für die Kompetenzerwerbung notwendige Stoff vorgetragen (siehe oben) und anhand von praktischen Fällen näher erörtert.

Der zweite Modulteil ist als Seminar ausgestaltet und widmet sich der Besprechung aktueller relevanter Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften.

Zur Absolvierung des Seminars ist der gleichzeitige Besuch des ersten Modulteils dringend anzuraten. Beide Modulteile können und sollten daher im selben Semester belegt werden.

2.2. Aufnahme der Kernfachkombination „Health Care Management“

KFK Health Care Management

Kompetenzen: Nach Absolvierung der Kernfachkombination „Health Care Management“ (HCM) sind die Studierenden in der Lage, komplexe, relevante Fragestellungen im Gesundheitswesen zu analysieren und zu lösen. Der medizinische und medizintechnische Fortschritt und vor allem die demographische Entwicklung der Bevölkerung verursachen steigende Kosten. Entscheidungsträger im Gesundheitswesen stehen vor der Herausforderung, knappe Ressourcen im Gesundheitswesen effektiv und effizient mit modernen Konzepten zu planen und gleichzeitig einen hohen Versorgungsstand zu halten. Der ständige Wandel der politischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die hohe Komplexität der Leistungserstellungsprozesse erschweren diese Managemententscheidungen. Daher erscheint es als notwendig, die Managementkompetenz im Gesundheitswesen zu stärken, indem Studierende die entsprechenden Qualifikationen für die anschließende Übernahme von Führungsaufgaben im Gesundheitswesen erwerben. Folgende Tätigkeitsfelder sind denkbar: Medizinbetriebe (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, größeren Gemeinschaftspraxen niedergelassener Ärzte und Gesundheitsnetzwerken), Betriebe der stationären und ambulanten Pflege, Gesundheitsbehörden, Kammern und Verbände des Gesundheitswesens, Krankenkassen, medizintechnische und pharmazeutische Unternehmen, Unternehmens- und IT-Beratung, Forschungsinstitutionen sowie Facility-Management. Das Ziel dieser KFK stellt einerseits eine umfassende Wissensvermittlung über die Besonderheiten von Gesundheitsbetrieben, -einrichtungen und -dienstleistungsunternehmen dar. Andererseits greifen die Absolventinnen und Absolventen auf fundamentale theoretische Konzepte des strategischen, taktischen und operativen HCM zurück und sind mit quantitativen und qualitativen Instrumentarien zur Bearbeitung von sowohl theoretischen als auch praxisnahen Fragestellungen im Bereich HCM vertraut. Zentrales Augenmerk wird auf Einbindung von anerkannten nationalen und internationalen Wissenschaftlern und Praktikern im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen der KFK gelegt. Die KFK-Lehrveranstaltungen werden durch eLearning-Komponenten wie beispielsweise eines internetbasierten Krankenhausplanspiels unterstützt, wodurch die heutige, immer zentraler werdende Kompetenz zur Zusammenarbeit in virtuellen Arbeitsumgebungen aufgebaut wird.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Die KFK umfasst fünf Module bestehend aus drei Pflichtmodulen, einem Nicht-BWL Modul und einem Wahlmodul, wobei im Allgemeinen die Unterrichtssprache bei einführenden Kursen Deutsch und bei fortführenden Kursen Englisch ist.

Im Pflichtmodul „Strategic Health Care Management“ werden die Studierenden zunächst mit den Besonderheiten des Gesundheitssektors und den dort tätigen Unternehmungen sowie Stakeholdern vertraut gemacht. Anschließend werden internationale Gesundheitssysteme diskutiert. Danach werden strategische Planungskonzepte, strategische Kontrollkonzepte und Kontrollsysteme, strategische Führungsinformationssysteme, Organisationskonzepte sowie Unternehmenskulturkonzepte behandelt, wobei hierbei sowohl qualitative als auch quantitative Methoden vermittelt werden.

Im Pflichtmodul „Operative Health Care Management“ werden im speziellen die Leistungserstellung und das Prozessmanagement bei Gesundheitsbetrieben näher beleuchtet, wobei ein besonderes Augenmerk auf das Innovations- und Technologiemanagement im Gesundheitswesen gelegt wird. Unter Gesundheitstechnologien werden medizinische Geräte und Systeme, Medikamente, Informations- und Kommunikationstechnologien, Einwegmaterialien, medizinische und chirurgische Prozeduren sowie Präventionsprogramme verstanden. Studierende erlernen quantitative Methoden zur ökonomischen Bewertung von Gesundheitstechnologien (Nutzwertanalyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Kosten-Nutzen-Analyse), die oftmals in Optimierungs- und Simulationsmodellen eingebettet sind.

Nach Interesse der Studierenden können dann im Rahmen der Wahlmodule entsprechend benötigte quantitative Kenntnisse im Bereich Simulation, Optimization and Case Studies,

Decision Support, Biostatistics, Operations Research oder Implementation of Optimization Techniques erworben werden.

Das Pflichtmodul „Resource Allocation in Health Care Management“ rundet die Ausbildung der Studierenden ab und behandelt zentrale Fragestellungen der Finanzierung und den damit verbundenen Anreizwirkungen, wobei die Budgetierung knapper Mittel für Gesundheitseinrichtungen und -projekte im Mittelpunkt steht. Im Seminar „Operations Research in Health Care“ werden aktuelle Forschungsleistungen und wissenschaftliche Erkenntnisse vertiefend behandelt, wobei die Studierenden lernen, kritische Arbeiten zu wichtigen brisanten Themenstellungen im Gesundheitswesen zu verfassen, zu präsentieren und zu diskutieren.

In den Nicht-BWL-Modulen „Law“, „Ethics“ und „Economics“ können die Studierenden ihr Wissen in Schnittstellenbereichen zum Gesundheitsmanagement nach persönlichen Präferenzen entsprechend erweitern.

2.3 Änderung der Beschreibung des Anmeldeystems

Aufgrund des Umstiegs in das neue izv-basierte Anmelde-System wird auch das Verfahren der Punktevergabe neu geregelt. Die geänderte Version findet sich im Anhang.

3. Inkrafttreten

An § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 74, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

75. 1. Änderung des Anhangs zum Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 1. Änderung des Anhangs zum Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 209) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Anhang

1.1 Änderung der Modulbeschreibung „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	8 ECTS
---	---------------

Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre kennen die Studierenden die Basis einer entscheidungslogischen Betriebswirtschaftslehre, die einzelnen Funktionalbereiche in einer Unternehmung und die Managementaufgaben, die in diesen Bereichen anfallen sowie methodische Grundlagen, mit denen typische Problemstellungen in den Funktionalbereichen analysiert werden können. Da betriebswirtschaftliches Handeln durch ein laufendes Treffen von Entscheidungen charakterisiert ist, lernen die Studierenden zu Beginn des Moduls das klassische Entscheidungsmodell, die Dominanzprinzipien und das Erwartungswert-Varianz-Prinzip kennen. Den Studierenden wird auch das Phasenschema des Entscheidungsprozesses vorgestellt und wie es auf allgemeine Managemententscheidungen angewendet wird. Mit diesen Grundlagen lernen sie die vier Hauptfunktionen des Managements - das Planen, das

Organisieren, das Mitarbeiterführen und das Controlling - die dabei auftretenden Herausforderungen und deren Lösungen kennen. Im Funktionalbereich Finanzwirtschaft lernen die Studierenden das Barwertprinzip zur Bewertung von Zahlungsströmen anzuwenden um dadurch Finanzierungsentscheidungen beurteilen zu können. Im Bereich Produktionswirtschaft lernen die Studierenden zwischen strategischen, taktischen und operativen Produktionsaufgaben zu differenzieren und wie die Methode der linearen Programmierung im Rahmen der Produktionsprogrammplanung effizient eingesetzt werden kann. Im Bereich Marketing lernen die Studierenden die vier P's kennen und welche Aufgaben bzw. Entscheidungen in jedem einzelnen Teilbereich zu treffen sind und mit welchen Methoden diese Entscheidungen systematisch aufbereitet werden können. Des Weiteren sind die Studierenden mit Grundbegriffen der Buchhaltung und Bilanzierung sowie den für das volkswirtschaftliche Studium unbedingt erforderlichen Grundbegriffen der Kostenrechnung vertraut.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Ziel des Moduls Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ist es, den Studierenden die methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vorzustellen, in die einzelnen Funktionalbereiche einer Unternehmung einzuführen und die vorhandenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Bereichen aufzuzeigen. Der Bereich Rechnungswesen wird in der Analyse nicht berücksichtigt, da es dazu eine eigene Lehrveranstaltung gibt. Bei den methodischen Grundlagen liegt der Schwerpunkt auf der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre, dem klassischen Entscheidungsmodell sowie der Anwendung von Dominanzprinzipien, Mittelwert-Varianz-Prinzip und Nutzenerwartungswert-Prinzip.

Nach der Einführung in die methodischen Grundlagen werden die einzelnen Funktionalbereiche dargestellt und erarbeitet welche Aufgabenstellungen in den Bereichen zu lösen sind und mit welchen Instrumenten die Lösungen durchgeführt werden können. Im Bereich Management wird in die Hauptfunktionen des Management eingeführt und dabei erarbeitet, durch welche Koordinationsmechanismen im marktwirtschaftlichen System effizient strukturiert, geplant und gesteuert werden kann. Die betriebliche Finanzwirtschaft wird als wichtiger Funktionalbereich eingeführt, durch den sowohl die Finanzmittelherkunft wie auch die Finanzmittelverwendung einer Unternehmung gesteuert wird. Die Produktionswirtschaft wird als Zentrum des Leistungsbereichs einer Unternehmung dargestellt. Produktion ist eine Transformation von Inputs zu Gütern und Dienstleistungen. Diese Transformation kann in unterschiedliche Teilbereiche aufgeteilt werden, wo es wichtige praktische wie methodische Herausforderungen gibt. Die Analyse von Input-Output- Beziehungen kann über die Anwendung linearer Programmierung strukturiert werden, und damit die Ableitung optimaler Entscheidungen erfolgen. Das Marketing bzw. die Absatzwirtschaft hat die Aufgabe die erstellten Leistungen über den Markt an die Abnehmer zu bringen. Die Leistungsverwertung wird über eine Wechselwirkung von vier Teilbereichen, der Preispolitik, der Sortimentspolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik, gesteuert. Welche Aufgaben dabei anfallen und wie sie im Rahmen eines entscheidungslogischen Ansatzes gelöst werden können, wird dargestellt und erörtert. Es werden Grundkenntnisse der Buchhaltung und der Kostenrechnung vermittelt. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Buchhaltung, und zwar bei der Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle und den Grundzügen der Abschlussarbeiten.

1.2 Änderung der Beschreibung des Anmeldesystems

Aufgrund des Umstiegs in das neue izv-basierte Anmeldesystem wird auch das Verfahren der Punktevergabe neu geregelt. Die geänderte Version findet sich im Anhang.

2. Inkrafttreten

An § 18 wird ein 2. Absatz angehängt:

Die Änderungen des Anhangs zum Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr.75, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

76. Mitteilung der Studienprogrammleitung 4 (Wirtschaftswissenschaften)

Ab 1. März wird aufgrund des Umstiegs in das neue izv-basierte Anmeldesystem das Verfahren der Punktevergabe in allen Studien der SPL 4, das sind

Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (2002)
Magisterstudium Betriebswirtschaft (2002)
Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft (2001)
Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft (2006)
Magisterstudium Betriebswirtschaft (2006)
Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft (2006)
Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre (2006)
Magisterstudium Volkswirtschaftslehre (2006)
Bakkalaureatsstudium Statistik (2006)
Magisterstudium Statistik (2006)

nach Befassung der Curricularkommission und des Senates wie folgt geändert und ersetzt das bisherige in den Anhängen dokumentierte Anmeldeverfahren:

Anmeldeverfahren

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die Nachfrage wird dadurch realisiert, dass jede/jeder Studierende/r für die von ihr/ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihr/ihm bestimmbaren Punkteinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihr/ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, dass im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

- Jede/jeder Studierende erhält pro Semester zunächst eine Anzahl an Punkten, wobei sich dieses Punktbudget von Semester zu Semester ändern kann. Das Regelwerk, nach dem der Punktestand je Studierender/m bestimmt wird, kann eine Reihe von Faktoren wie z.B. den bisherigen Studienerfolg berücksichtigen. Die Regeln werden von dem/der StudienprogrammleiterIn festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften publiziert.
- Im zweiten Schritt kann jede/jeder Studierende dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die sie/er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung ihrer/seiner Punkte ist die/der Studierende mit einer Ausnahme völlig frei und kann über die Höhe der gesetzten Punkte individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen. Die Ausnahme betrifft Zusatzpunkte, die gewährt werden, wenn eine bestimmte

Lehrveranstaltung im Vorsemester nicht zugeteilt worden ist. In dem Fall kann der/die StudienprogrammleiterIn die im Vorsemester für diese Lehrveranstaltung gesetzten Punkte zusätzlich zuteilen, aber festlegen, dass diese Zusatzpunkte ausschließlich für diese eine Lehrveranstaltung genutzt werden können.

- Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:
 - Der/die StudienprogrammleiterIn kann in einzelnen Lehrveranstaltungen Kontingente einrichten, die bestimmten Gruppen von Studierenden vorbehalten sind oder in die diese Studierenden bevorzugt aufgenommen werden.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) größer ist als die Nachfrage (ggfs. je Kontingent), werden alle InteressentInnen aufgenommen.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen solange vergeben, bis die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist.
- In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren.
- Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuss, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste zur weiteren Planung erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten und unter Bedachtnahme auf das noch verfügbare Lehrbudget werden von dem/der StudienprogrammleiterIn zusätzliche Lehrveranstaltungen vorgeschlagen.
- Welche/r Studierende/r zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Der Studienprogrammleiter:
S t u m m e r

77. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Statistik (MBL vom 6. Juni 2006, 33. Stück, Nr. 215)

In der Modultafel des § 10 wurden beim Fach „Finanz- und Versicherungsmathematik“ die Semesterangaben vertauscht:

Finanzmathematik ist im 5. Semester und Versicherungsmathematik im 6. Semester zu absolvieren.

Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

78. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie, erschienen am 20.6.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Der einleitende Absatz von §5 wird wie folgt geändert:

Alle Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Philosophie sind Modulen – und damit bestimmten Lernzielen - zugeordnet. Im Lauf des Studiums sind zwei schriftliche

Bachelorarbeiten zu verfassen; die Seminare, in deren Rahmen solche Arbeiten geschrieben werden können, werden ihrem jeweiligen Inhalt gemäß in den entsprechenden Pflicht- oder Wahlmodulen angeboten und können auch als Seminare ohne Abgabe einer Bachelorarbeit absolviert werden. (Bachelorarbeiten können daher in den Seminaren der Module Mo5, Mo6, Mo9, M10, M11, M12, M13, M14 geschrieben werden.) Für die Studierende oder den Studierenden erhöht sich durch die Abfassung der Bachelorarbeit die ECTS-Punktezahls des jeweiligen Seminars um 3. Diese 3 ECTS können nicht in die ECTS-Punktezahls des jeweiligen Moduls eingerechnet werden, dem das Seminar zugeordnet ist, sondern sind ein Teil des gesamten Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Philosophie nach §2. Zu den Bachelorarbeiten siehe auch §9 (Prüfungsordnung). Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen, die bestimmten Modulen und Lernzielen zugeordnet sind, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS als Erweiterungscurriculum aus einem anderen Studium oder in Zusammenstellung aus den Pflicht- und Wahlfächern des Bachelorstudiums Philosophie zu absolvieren (§5, 4).

2. §5 Abs. 4 Erweiterungscurriculum wird wie folgt geändert:

Absolvierung eines Erweiterungscurriculums einer anderen Studienrichtung.

Alternative: zusätzliche Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von 15 ECTS.

3. Einteilung der Lehrveranstaltungen

In § 7 Abs. 1 wird der gesamte letzte Absatz „SE mit Bachelorarbeit“ ersatzlos gestrichen.

4. §8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem an der Universität Wien implementierten Punktesystem.

5. §9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bachelorarbeit

Bachelorarbeiten sind schriftliche Seminararbeiten im Umfang von 40.000 bis 50.000 Zeichen. Sie können in thematisch entsprechenden Seminaren der Module Mo5, Mo6, Mo9, M10, M11, M12, M13, M14 verfasst, eingereicht und beurteilt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin des Seminars. Für die Studierende oder den Studierenden erhöht sich durch die Abfassung der Bachelorarbeit die ECTS-Punktezahls des jeweiligen Seminars um 3. Diese 3 ECTS können nicht in die ECTS-Punktezahls des jeweiligen Moduls eingerechnet werden, dem das Seminar zugeordnet ist, sondern sind ein Teil des gesamten Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Philosophie nach §2. Für den Abschluss des Bachelorstudiums sind zwei Bachelorarbeiten erforderlich.

6. Inkrafttreten

An § 10 wird ein neuer Abs 2 angehängt:

(2) Die 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

79. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das

Masterstudium Philosophie, erschienen am 20.6.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 140, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. §3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Philosophie setzt den Abschluss eines inhaltlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines inhaltlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen inhaltlich gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich und inhaltlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien. Dieses Studium ist ein Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit.

(3) Wenn die fachliche und inhaltliche Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können von dem zuständigen akademischen Organ zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTSPunkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.³

2. §9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem an der Universität Wien implementierten Punktesystem.

3. An § 11 wird ein neuer Abs 2 angehängt:

(2) Die 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

80. 3. Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 10. Dezember 2007 beschlossene 3. Änderung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, erschienen am 26.6.2003 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nr. 253, erste Änderung erschienen am 10.3.2005 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 20. Stück, Nr. 121, zweite Änderung erschienen am 14.3.2007 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 94 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1.

In § 4 (1) c) und in § 7 (1) wird „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS)“ durch „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE)“ ersetzt.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang den Entwicklungsplan der Universität Wien, S. 19.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

81. 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Romanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 15. Jänner 2008 beschlossene 2. Änderung des Studienplan für das Diplomstudium der Romanistik (veröffentlicht im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juni 2002, XXXI. Stück, Nr. 315, 1. Änderung erschienen am 27. Juni 2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt, XXIX. Stück, Nr. 271) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

In § 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele wird unter Z 2 wird bei der Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ die Wahlmöglichkeit der kombinierten Lehrveranstaltungen auf zwei (statt drei) reduziert: Der zweite Satz der Z d Modul als Wahlpflichtfach lautet nunmehr folgendermaßen:

„ Bei der Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ müssen die kombinierten Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei gewählt werden, wobei die Angebote inhaltlich verbundener Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer bevorzugt wahrgenommen werden sollen. ...“

2. § 16 wird wie folgt abgeändert und lautet nunmehr:

§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

(1) In Ergänzung der Empfehlung zur Absolvierung eines romanistischen Wahlfächerblocks wird die Absolvierung von Lehrveranstaltungen einer oder mehrerer der eingerichteten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie der eingerichteten rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen empfohlen. Andere Kombinationen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

(2) Die Absolvierung von Modulen gemäß Verordnung 64. § 3 wird besonders empfohlen. Wurden von einer Studienrichtung der genannten Fachbereiche Module im Umfang von 48, 36 oder 24 SSt. vorgeschlagen und entsprechend verlaublich, so ist bei Absolvierung der Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung den verlaublichen Empfehlungen dann Folge zu leisten, wenn der Anteil dieser Studienrichtung am Gesamtumfang der freien Wahlfächer 24 SSt. oder mehr beträgt. Anteile in einem geringeren Umfang unterliegen jedenfalls den Bestimmungen der individuellen Kombination freier Wahlfächer.

(3) Liegen keine Modulvorschläge gemäß (2) vor, denen die Studierenden bei der Absolvierung der freien Wahlfächer in ihrer Gesamtheit oder teilweise Folge leisten können, so haben sie die von ihnen individuell gewählten Fächer bzw. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 48 SSt. gemäß den Bestimmungen der Verordnung 64 § 5 zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei der Studienprogrammleitung zu beantragen. Über die Genehmigung ist ein Bescheid auszustellen.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, mit der Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ihre freien Wahlfächer bereits während des ersten Studienabschnitts zu beginnen.

3. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten des Studienplans

An § 21 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angehängt:

(2) Die Änderung des 2. Absatzes des § 22 des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2003, XXIX. Stück, Nr. 271 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Änderung des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 81, 12. Stück, tritt mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

82. 1. Änderung der Statuten des Universitätslehrgangs für Europäische Studien

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2008 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 8. Oktober 2007 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Europäische Studien“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 14. September 2007, 40. Stück, Nummer 223) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 6 Lehrausschuss

In § 6 Abs. 3 des Curriculums die Wortfolge „... in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung ...“ aufzunehmen.

2. § 10 In-Kraft-Treten

An den ersten Absatz wird ein zweiter Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 4. Februar 2008, Nr. 82, 12. Stück, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

83. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurden Auswahlverfahren nur im Diplomstudium Psychologie durchgeführt. Im Wintersemester 2007/08 wurde ein Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie und erstmals in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Diplomstudium Psychologie und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

Auf der Basis der geltenden Fassung des § 124b Universitätsgesetz 2002 gilt diese Verordnung über Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11. Liegt die Summe aus der Zahl der Neu- und Wiederzulassungen zum Studium Psychologie und der Zahl der zugelassenen Studierenden, die nicht im Rahmen vorangegangener Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnte, nach dem Ende der Nachfrist eines Semesters unter dem Durchschnittswert der Neu- und Wiederzulassungen der Studienjahre 2002/03 bis 2004/05, so entscheidet das Rektorat über die Aussetzung des Auswahlverfahrens für dieses Semester. Danach beginnt für das Folgesemester wieder die laufende Beobachtung der Zulassungszahlen, die bei einer vorhersehbaren Überschreitung der oben genannten Werte wieder die Einführung von Auswahlverfahren zur Folge hat.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2. Betroffenes Studium

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Diplomstudium Psychologie.

§ 3. Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die seit dem Wintersemester 2005/06 zum Diplomstudium Psychologie neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Diplomstudium Psychologie zum Stichtag

für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. in Auswahlverfahren seit dem Studienjahr 2005/06 (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 08.09.2005, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 44. Stück, Nummer 279 vom 20.9.2006 oder Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 228 vom 24.9.2007) ausgewählt wurden, sofern das Studium seit dem letzten Auswahlverfahren nicht unterbrochen wurde,
- b. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie umsteigen,
- c. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Diplomstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren,
- d. bereits vor dem Wintersemester 2005/06 und seitdem ohne Unterbrechung zum Diplomstudium Psychologie (oder zum Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie) zugelassen waren, oder
- e. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Psychologie zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Diplomstudium Psychologie an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn

- a. sie einen dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien entsprechenden Studienabschnitt oder ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben und
- b. zumindest 80% der Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts des betroffenen Studiums mit Ausnahme der freien Wahlfächer auf Antrag anerkannt werden.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktezah bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht. Erfolgte ein Antritt im Rahmen der Prüfungen des Auswahlverfahrens, so werden die dort erreichten Leistungspunkte herangezogen.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

(7) Studierende, die sich bereits ein- oder mehrmals einem Auswahlverfahren unterzogen haben und nicht ausgewählt wurden, müssen sich erneut dem Auswahlverfahren unterziehen. Sie behalten grundsätzlich die in vorangegangenen Auswahlverfahren erreichten Leistungspunkte. Sie dürfen negative und positive Prüfungen nur im Rahmen der Prüfungstermine des Auswahlverfahrens entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung wiederholen. Die bisher erreichten Leistungspunkte gehen für jene Prüfungen verloren, zu denen der bzw. die Studierende erneut antritt.

§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens

- (1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden (§ 6). Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.
- (2) Im Auswahlverfahren ist für jedes Semester vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bzw. der Fachprüfung bekannt zu geben. Diese Festlegung ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die zum Diplomstudium Psychologie zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.
- (4) Aus den Summen der im Verlauf eines Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren für dieses Semester nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet, bis die oder der Studierende auf Grund von Auswahlverfahren ausgewählt wird.

§ 5. Festlegung der zur Verfügung stehenden Plätze

- (1) Für das Diplomstudium Psychologie legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze pro Studienjahr mit 600 fest.
- (2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters stellen, einschließlich der Studierenden, die bisher nicht ausgewählt wurden, stehen 480 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist bis spätestens 15. November abzuschließen. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens im Wintersemester nicht angeboten.
- (3) Studierende, die im Sommersemester erstmals zum Studium Psychologie zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dem Auswahlverfahren im Sommersemester unterziehen. Für diese Studierenden und alle Studierenden, die in vorangegangenen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, stehen im Sommersemester 120 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters finden in einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten.

(4) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt wurden, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(5) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen der negativ beurteilten Leistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(6) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Studium Psychologie zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester ausgewählt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans sind unzulässig.

§ 6. Festlegung der in Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen

In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

- a. Psychologie als Wissenschaft I, VO, 1 SemSt.
- b. Psychologie als Wissenschaft II, VO, 1 SemSt.

§ 7. Durchführungsbestimmungen

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Psychologie beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens für jedes Semester einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.

(3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 8. In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11.

Für das Rektorat:

Der Rektor:
W i n c k l e r

Die Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung:
S c h n a b l

84. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurden Auswahlverfahren nur im Diplomstudium Psychologie durchgeführt. Im Wintersemester 2007/08 wurde ein Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie und erstmals in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

Auf der Basis der geltenden Fassung des § 124b Universitätsgesetz 2002 gilt diese Verordnung über Auswahlverfahren im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11. Liegt die Summe aus der Zahl der Neu- und Wiederzulassungen zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und der Zahl der zugelassenen Studierenden, die nicht im Rahmen vorangegangener Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnte, nach dem Ende der Nachfrist eines Wintersemesters unter dem Durchschnittswert der Neu- und Wiederzulassungen der Studienjahre 2002/03 bis 2004/05, so entscheidet das Rektorat über die Aussetzung des Auswahlverfahrens für dieses

Semester. Danach beginnt für das Folgesemester wieder die laufende Beobachtung der Zulassungszahlen, die bei einer vorhersehbaren Überschreitung der oben genannten Werte wieder die Einführung von Auswahlverfahren zur Folge hat.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2. Betroffenes Studium

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

§ 3. Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die seit dem Wintersemester 2007/08 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. in Auswahlverfahren seit dem Wintersemester 2007/08 (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 227 vom 24.9.2007) ausgewählt wurden, sofern das Studium seit dem letzten Auswahlverfahren nicht unterbrochen wurde,
- b. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft umsteigen,
- c. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,
- d. bereits vor dem Wintersemester 2007/08 und seitdem ohne Unterbrechung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (oder zum Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zugelassen waren, oder
- e. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn zumindest das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen vorliegen.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des

Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktezahl bewertet, die der jeweiligen Notenkategorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht. Erfolgte ein Antritt im Rahmen der Prüfungen des Auswahlverfahrens, so werden die dort erreichten Leistungspunkte herangezogen.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

(7) Studierende, die sich bereits ein- oder mehrmals einem Auswahlverfahren unterzogen haben und nicht ausgewählt wurden, müssen sich erneut dem Auswahlverfahren unterziehen. Sie behalten grundsätzlich die in vorangegangenen Auswahlverfahren erreichten Leistungspunkte. Sie dürfen negative und positive Prüfungen nur im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung wiederholen. Die bisher erreichten Leistungspunkte gehen für jene Prüfungen verloren, zu denen der bzw. die Studierende erneut antritt.

§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden (§ 6). Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist für jedes Semester vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Diese Festlegung ist unwiderruflich.

(3) Studierende, die zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf eines Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren für dieses Semester nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet, bis die oder der Studierende auf Grund von Auswahlverfahren ausgewählt wird.

§ 5. Festlegung der zur Verfügung stehenden Plätze

- (1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze pro Studienjahr mit 962 fest.
- (2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren stellen, einschließlich der Studierenden, die bisher nicht ausgewählt wurden, stehen pro Studienjahr 962 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist auf Basis der in den in § 6 genannten Leistungsbeurteilungen bis spätestens 15. Februar abzuschließen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester erstmals zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen werden, haben das Recht, die im Sommersemester angebotenen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase mit Ausnahme der Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)“ zu besuchen. Sie haben insbesondere das Recht, die Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS“ zu besuchen, die im Rahmen dieser Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen werden für die Erstellung der Rangliste im darauffolgenden Wintersemester herangezogen, § 3 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Die übrigen Lehrveranstaltungen, die gemäß dieser Verordnung für das Auswahlverfahren herangezogen werden, können im Wintersemester besucht und absolviert werden.
- (4) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt wurden, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.
- (5) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen der negativ beurteilten Leistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.
- (6) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester ausgewählt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans sind unzulässig.

§ 6. Festlegung der in Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen

- (1) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:
 - a. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
 - b. Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
 - c. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- (2) Für Auswahlverfahren wird in den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 jeweils eine schriftliche Leistungsfeststellung herangezogen. Der Übungsteil der Lehrveranstaltungen wird für die Zuweisung von Leistungspunkten nicht miteinbezogen. Die weiteren schriftlichen und/oder mündlichen Teilleistungen dieser Lehrveranstaltungen fließen in die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltungen ein, haben aber auf die Zuweisung von Leistungspunkten keinen Einfluss.

§ 7. Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens für jedes Semester einen schriftlichen Bericht.
- (2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.
- (3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 8. In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11.

Für das Rektorat:

Der Rektor:
W i n c k l e r

Die Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung:
S c h n a b l

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

85. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.1.2008, Zl/Habil 02/179/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Andreas Gebesmair** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.